

1.4 FO-Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Partnerschaftsgesellschaft Hebammenpraxis Gugelrund, Krell, Steinl und Partner

Nachfolgend Hebammenpartnerschaft genannt

Partner der o. g. Partnerschaftsgesellschaft sind im einzelnen Cornelia Krell, Sabrina Steinl, Stefanie Nunes-Laibold, Caroline Layritz und Barbara Röhl

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen der Hebammenpartnerschaft und der Leistungsempfängerin.

2. Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Hebammenpartnerschaft und der Leistungsempfängerin sind privatrechtlicher Natur.

3. Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde.

(2) Bei Selbstzahlerinnen richtet sich das Leistungsangebot nach der Privatgebührenordnung von Bayern.

(3) Nicht Gegenstand der Leistungen der Hebammenpartnerschaft sind die Leistungen der von den Hebammen hinzugezogenen Ärzte bzw. Krankentransporte. Leistungen hinzu gezogener Ärzte oder Krankentransporte werden von diesen gesondert berechnet.

(4) Für vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten werden und die nicht frühzeitig vor dem Termin abgesagt werden, stellt die Hebammenpartnerschaft die entgangene Vergütung der Leistungsempfängerin in Rechnung.

4. (1) Als Wahlleistungen können vereinbart werden:

a) Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V sind und über die keine Zusatzvereinbarung mit Einzelkassen abgeschlossen wurde, z.B.

- Akupunktur (pro Sitzung 30 €)
- Taping (20 €)
- Hypnose (60 € pro angefangene Stunde)
- Partnergebühr für Geburtsvorbereitungskurse (10,- € pro 60 Minuten)
- Rufbereitschaftspauschale für Wehenbegleitung (350 €) und Hausgeburt (550€)
- Sonderkurse: Säuglingspflegekurs (35 €), Babymassagekurs (55 €)
-

Die Abrechnung der restlichen Leistungen erfolgt über unser Abrechnungsbüro. Die Hebammenrechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Zur fristgerechten Zahlung bin ich (zusammen mit meinem Partner) verpflichtet, unabhängig von der Erstattung meiner Krankenversicherung bzw. der Beihilfe.

b) Leistungen, deren Umfang bei gesetzlich Versicherten über die Obergrenze des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGBV hinausgehen, z.B.

- mehr als 12 Beratungen in der Schwangerschaft

Erstellt von:	Revisionsnummer:	Datum:	Seite 1 von 3
Cornelia Krell	06	19.12.2022	

1.4 FO-Allgemeine Vertragsbedingungen

- mehr als 16 Kontakte (persönlich oder telefonisch) zwischen dem 11. Tag nach der Geburt und 12 Wochen nach der Geburt
- Wegegeld bei einer Inanspruchnahme der Hebamme über die Entfernung hinaus, die von der leistungspflichtigen Krankenkasse vergütet wird (mehr als 20 km einfacher Weg)
- mehr als 8 Hausbesuche oder telefonische Beratungen ab der 12. Woche nach der Geburt bis Ende der Stillzeit oder bis zum 9. Monat bei Flaschenernährung.
- mehr als eine individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft
- mehr als ein individuelles Vorgespräch zu Schwangerschaft und Geburt
- mehr als ein spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort

(2) Die Hebammenpartnerschaft verpflichtet sich, die Leistungsempfängerin vor der Inanspruchnahme einer Wahlleistung über etwaige Kosten zu informieren.

Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich, die Hebammen zu informieren, falls die Obergrenze des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGBV hinausgeht, wenn bereits eine andere Hebamme außerhalb der Partnerschaft Teile der Betreuung übernommen hat oder diese übernimmt. In diesem Falle werden die entstehenden Kosten entsprechend der oben genannten Bedingungen in Rechnung gestellt.

5. Abrechnung des Entgelts

(1) Bei gesetzlich Versicherten rechnet die Hebammenpartnerschaft die Leistungen mit der leistungspflichtigen gesetzlichen Krankenkasse ab (falls keine gültige Mitgliedschaft mit der von mir angegebenen Krankenkasse festgestellt werden kann, werden die Kosten durch mich als Selbstzahler übernommen). Davon nicht umfasst sind die vereinbarten Wahlleistungen. Für diese sind die Leistungsempfängerinnen als Selbstzahlerinnen zur Zahlung verpflichtet.

(2) Leistungsempfängerinnen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Leistungen, die im Rahmen von Schwangerschaft und Mutterschaft in Anspruch genommen werden schuldet (z.B. Heilfürsorgeberechtigte), legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die die Leistungen der Hebammenpartnerschaft nach Nr. 3 dieser AVB umfasst. Liegt diese Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen nicht ab, sind die Leistungsempfängerinnen als Selbstzahlerinnen zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen verpflichtet.

(3) Selbstzahlerinnen sind zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen der Hebammenpartnerschaft nach dieser AVB verpflichtet.

Bei Selbstzahlerinnen richtet sich der erstattungsfähige Leistungsumfang nach der Privatgebührenordnung des Landes Bayern. Die Leistungsempfängerin ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit von Leistungen mit ihrer Krankenversicherung zu klären.

Sofern die Privatgebührenordnung des Landes Bayern keine Vergütung der Leistungen analog dem Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V vorsieht, gelten die Erstattungssätze des Ergänzungsvertrages.

(4) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahngebühren in Höhe von pauschal 5,- Euro berechnet werden.

(5) Sofern die Leistungsempfängerin Wahlleistungen mit der Hebammenpartnerschaft vereinbart hat, kann eine angemessene Vorauszahlung oder Barzahlung verlangt werden.

6. Erreichbarkeit und Umgang mit digitalen Medien

Erstellt von:	Revisionsnummer:	Datum:	Seite 2 von 3
Cornelia Krell	06	19.12.2022	

1.4 FO-Allgemeine Vertragsbedingungen

Es können immer Nachrichten auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden. Nur in dringenden Fällen können sie uns über die auf dem Anrufbeantworter hinterlassene Handynummer tagsüber erreichen.

Rückruf: Montag- bis Freitagnachmittag. Wir rufen in der Regel je nach Dringlichkeit innerhalb von 2-3 Tagen zurück. Frauen die sich in Rufbereitschaftszeiten zur Hausegeburt oder Wehenbegleitung befinden, verfügen über die nötigen Nummern nach Abschluss des Betreuungsvertrages zur Geburt.

Im **Notfall** wenden sie sich bitte an die nächste Klinik oder Notfallambulanz oder wählen sie **112**

Wir bieten keine Kommunikation oder Beratung über What's App an und sperren den Kontakt bei Nichteinhaltung. Es werden lediglich SMS von uns angenommen, ausschließlich zum Zwecke von Terminvereinbarungen im Wochenbett.

Posts oder Berichte über unsere Arbeit im Internet sind der Leistungsempfängerin nicht gestattet und können eine sofortige Kündigung unserer Betreuung zur Folge haben.

Kurzfristige Terminabsagen von Seiten der Hebammen sind selten, können aber Aufgrund der von uns angebotenen Geburtshilfe entstehen.

7. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen treten ab Aushändigung an die Leistungsempfängerin in Kraft.
8. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines anerkannten Kündigungsgrundes bleibt unberührt.

Sollte eine der Regelungen des Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht zur Gesamtnichtigkeit dieses Vertrages. Die Parteien vereinbaren vielmehr, dass die restlichen Regelungen weiter Bestand haben sollen und für die unwirksame Regelung eine, dieser möglichst nahe kommende und wirksame, Alternative gefunden werden soll.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Diese bedürfen ggf. der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

Erstellt von:	Revisionsnummer:	Datum:	Seite 3 von 3
Cornelia Krell	06	19.12.2022	